

# TE Vfgh Beschluss 1996/9/24 G46/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1996

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

VfGG §62 Abs4

## Leitsatz

Einstellung eines aufgrund eines Gerichtsantrags eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahrens aufgrund der dem Verfassungsgerichtshof zur Kenntnis gebrachten Zurückziehung des Rekurses durch die klagende Partei

## Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

## Begründung

Begründung:

Mit Beschuß vom 11. Juli 1996 legte der Oberste Gerichtshof dem Verfassungsgerichtshof einen Schriftsatz, mit dem die klagende Partei ihren Rekurs zurückzog, zur Kenntnisnahme vor. Der Verfassungsgerichtshof wertet dies als Zurückziehung des Antrages gemäß §62 Abs4 VerfGG.

Das Gesetzesprüfungsverfahren ist daher ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung einzustellen (§19 Abs3 Z3 VerfGG).

## Schlagworte

VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Zurücknahme, Auslegung eines Antrages

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:G46.1995

## Dokumentnummer

JFT\_10039076\_95G00046\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)